

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{27. JUNI 1996} beschlossen:

Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl.6501, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Zitat " §§ 21 und 22 der NÖ Landtagswahlordnung 1974" durch das Zitat "§ 22 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl.0300", ersetzt.

2. Die Überschrift des Abschnittes III lautet; "Wahlbehörden"

3. § 3 lautet:

"§ 3

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind zuständig:

- a) die für das ganze Land am Sitze der Landesregierung zu bildende Landeswahlbehörde,
- b) die gemäß § 8 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, bestellte Bezirkswahlbehörde,
- c) die gemäß § 9 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, bestellte Gemeindewahlbehörde,

- d) die gemäß § 64 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, bestellte Stadtwahlbehörde und
- e) die Sprengelwahlbehörden.

Erstreckt sich ein selbständiges Genossenschaftsjagdgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, dann ist für das Wahlverfahren jene Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde zuständig, in deren Bereich der überwiegende Teil des Genossenschaftsjagdgebietes liegt.

- (2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete, dann kann die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet zur Durchführung der im § 4 Abs.1 angeführten Maßnahmen eine Sprengelwahlbehörde bestellen. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und drei wählbaren Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der bei der letzten Wahl des Gemeinderates von den Parteien in der Gemeinde erzielten Wählerstimmen auf Vorschlag dieser Parteien als Mitglieder der Wahlbehörde berufen werden. Für die Mitglieder der Wahlbehörde sind für den Fall ihrer Verhinderung Ersatzmitglieder zu berufen. Die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde kann in mehreren selbständigen Genossenschaftsjagdgebieten die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.
- (3) Der Bürgermeister hat innerhalb von 5 Tagen nach Zulassung mehrerer Wahlvorschläge die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien nachweislich aufzufordern, ihre Anträge auf die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörden innerhalb einer Woche einzubringen. Werden Anträge nicht oder nicht fristgerecht erstattet, hat die Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder von Amts wegen durchzuführen.
- (4) Die Bildung der Landeswahlbehörde hat nach jeder Landtagswahl zu erfolgen. Die Landeswahlbehörde besteht aus dem für Jagdangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als

Vorsitzenden und fünf wählbaren Mitgliedern von Jagdgenossenschaften des Landes, die von der Landesregierung unter Berücksichtigung der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag dieser Parteien als Mitglieder der Landeswahlbehörde berufen werden. Für die Mitglieder der Landeswahlbehörde sind für den Fall ihrer Verhinderung Ersatzmitglieder zu berufen.

- (5) Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und der Landeswahlbehörde haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.
- (6) Die Sprengelwahlbehörden sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder, die Landeswahlbehörde bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und dreier Mitglieder beschlußfähig, für die Beschlußfähigkeit der übrigen Wahlbehörden gelten die Regelungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses jeder Wahlbehörde ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende beitrifft.
- (7) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien sind berechtigt, in jede Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde zwei Mitglieder von Jagdgenossenschaften als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Diese sind innerhalb der in Abs.3 angeführten Fristen namhaft zu machen. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil."

4. § 4 lautet:

"§ 4

(1) Der Sprengelwahlbehörde (§ 3 Abs.3) obliegt:

- a) die Durchführung der in den §§ 13 Abs.5, 16 Abs.2 bis 4, 18, 19 Abs.1 und 2 und 20 angeführten Amtshandlungen und
- b) die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit (§ 17 Abs.2 bis 6).

(2) Der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde obliegt:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs.1 bis 4)
- b) die Durchführung des Einspruchsverfahrens (§ 11)
- c) die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses in jedem selbständigen Genossenschaftsjagdgebiet (§ 19 Abs.3 und 4),
- d) die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen (§ 19 Abs.5 und 6) und
- e) die Durchführung der in den §§ 18 und 20 Abs.1 angeführten Amtshandlungen.

(3) Der Bezirkswahlbehörde obliegt

- a) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeindevahlbehörde (§§ 11 Abs.4, 22 Abs.2, 23 Abs.2 und 24 Abs.6) und
- b) mit Ausnahme in den Städten mit eigenem Statut die Wahlanfechtung (§ 22 Abs.2) sowie die Ungültigerklärung der Wahl eines Mitgliedes oder Ersatzmannes (§ 23 Abs.2) und die Anfechtung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses (§ 24 Abs.6).

(4) Der Landeswahlbehörde obliegt:

- a) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Stadtwahlbehörde (§ 11 Abs.6)
- b) die Entscheidung über die Wahlanfechtung (§ 22 Abs.2), die Ungültigerklärung der Wahl eines Mitgliedes oder Ersatzmannes (§ 23 Abs.3) und über die Anfechtung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters des Jagdausschusses (§ 24 Abs.6) betreffend die Genossenschaftsjagdgebiete innerhalb der Städte mit eigenem Statut.

5. Die bisherigen Abschnitte VI und VII erhalten die Bezeichnung Abschnitt IV und V (neu) und werden nach dem Abschnitt III eingefügt. Die bisherigen §§ 9 bis 11 erhalten dabei die Bezeichnung §§ 5 bis 7 (neu). Die bisherigen Abschnitte IV und V erhalten die Bezeichnung Abschnitt VI und VII (neu). Die bisherigen §§ 5 bis 8 erhalten die Bezeichnung §§ 8 - 11 (neu).

6. Im § 5 Abs.1 (neu) lautet der erste Satz:

"Spätestens 20 Wochen vor dem Ende der Funktionsperiode des Jagdausschusses (§ 19 Abs.3 NÖ JG) hat der Bürgermeister die Wahl des Jagdausschusses durch eine Kundmachung auszuschreiben."

7. Im § 5 Abs.2 lit.d (neu) wird die Wortfolge "am achten Tage vor dem Wahltag" durch die Wortfolge "am einundzwanzigsten Tag nach Verlautbarung der Wahlkundmachung" ersetzt.

8. Im § 6 Abs.1 (neu) wird die Wortfolge "am achten Tage vor dem Wahltag" durch die Wortfolge "am einundzwanzigsten Tag nach Verlautbarung der Wahlkundmachung" ersetzt.

9. Im § 6 Abs.3 (neu) wird das Wort "Ortswahlbehörde" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.

10. Im § 7 Abs.1 (neu) wird das Wort "Ortswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" und das Zitat "§ 10" durch das Zitat "§ 6" ersetzt.

11. Im § 7 Abs.3 bis 6 (neu) wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.

12. Im § 7 Abs.8 (neu) wird das Wort "eingereicht" durch das Wort "zugelassen" ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Für die Verlautbarung und Anfechtung gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 23".

13. Im § 8 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge "erfolgter jeweiliger Feststellung der Jagdgebiete (§ 12 NÖ JG)" durch die Wortfolge "Zulassung der Wahlvorschläge" ersetzt.
14. Im § 9 Abs. 1 (neu) werden das Zitat "§ 5" durch das Zitat "§ 8", das Zitat "§ 5 Abs. 1" durch das Zitat "§ 8 Abs. 1" und das Zitat "§ 7 Abs. 2" durch das Zitat "§ 10 Abs. 2) ersetzt.
15. Im § 10 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "(§ 5 Abs. 3)" durch das Zitat "(§ 8 Abs. 3)" ersetzt.
16. Im § 11 Abs. 1 bis 3 (neu) wird jeweils das Wort "Bezirkswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.
17. Im § 11 Abs. 4 erster Satz (neu) wird das Wort "Bezirkswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.
18. Im § 11 Abs. 4 zweiter Satz (neu) wird der Satzteil "Bezirkswahlkommission zu leiten, die sie unter Anschluß ihres Verhandlungsaktes unverzüglich der Landeswahlkommission vorzulegen hat" durch die Worte "Bezirkswahlbehörde vorzulegen" ersetzt.
19. Im § 11 Abs. 5 (neu) wird das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" ersetzt.

20. Im § 11 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge "Einsprüche gegen die Wählerliste (Gesamtwählerliste) einer Stadt mit eigenem Statut" durch die Wortfolge "Berufungen gegen Bescheide der Stadtwahlbehörde", das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt und entfallen die Worte "erster und".
21. Im § 12 wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt.
22. Im § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt.
23. Im § 14 Abs. 1 wird das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt.
24. Im § 16 Abs. 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt.
25. Im § 18 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt.
26. Im § 19 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Sprengelwahlbehörde" ersetzt. Im Abs. 4 wird das Wort "Ortswahlkommission" durch das Wort "Gemeindewahlbehörde" ersetzt.

27. Im § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt

"Die Sprengelwahlbehörde hat die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Vollmachten und Niederschrift) in einen Umschlag zu legen und sodann durch Boten auf raschestem Weg der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde zu übermitteln."

28. Im § 19 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort "ist" die Worte "von der Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" eingefügt.

29. Im § 19 Abs. 6 erster Satz werden die Worte "Ersatzmänner dieser Mitglieder" durch das Wort "Ersatzmitglieder" ersetzt.

30. § 20 Abs. 1 lautet:

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und die Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat die Sprengel-, Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und sämtlichen übrigen Mitgliedern zu unterfertigen ist. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben."

31. Im § 20 Abs. 2 wird das Wort "Ortswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.

32. Im § 21 Abs. 1 wird das Wort "Ersatzmänner" durch das Wort "Ersatzmitglieder" und das Wort "Ortswahlkommission" durch die Worte "Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde" ersetzt.

33. Im § 21 Abs.2 wird das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Ersatzmitglied" ersetzt.
34. Im § 21 Abs.3 wird das Wort "Bezirkswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" und das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt.
35. Im § 22 Abs.2 und 3 wird das Wort "Bezirkswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" und jeweils das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt.
36. Im § 23 Abs.2 wird das Wort "Bezirkswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde", das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde", das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Ersatzmitglied" und das Wort "Ersatzmannes" durch das Wort "Ersatzmitgliedes" ersetzt.
37. Im § 23 Abs.3 wird das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt.
38. Im § 24 Abs.6 wird jeweils das Wort "Bezirkswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" und das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt.
39. Im § 24 Abs.7 wird das Wort "Landeswahlkommission" durch das Wort "Landeswahlbehörde" ersetzt.

40. Im § 24 Abs.8 wird das Wort "Bezirkswahlkommission" durch das Wort "Bezirkswahlbehörde" ersetzt.

41. Im § 24 wird folgender Abs.9 angefügt:

"(9) Erlischt das Mandat des Obmannes oder Obmannstellvertreters während der Funktionsperiode, dann ist eine Neuwahl nach den Abs.1 bis 8 durchzuführen."

42. Im § 26 wird das Zitat "(§ 9 Abs.1)" durch das Zitat "(§ 5 Abs.1)" ersetzt.

43. Im § 27 wird das Zitat "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950)" durch das Zitat "des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG" ersetzt.

44. Im § 28 wird das Zitat "BGBl.Nr.60/1974" durch das Zitat "BGBl.Nr.60/1974 in der Fassung BGBl.Nr.622/1994" ersetzt.